

Schutz- und Hygienekonzept zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie

Für Bürgerhaus Barmbek e.V., Lorichsstraße 28 A, 22307 Hamburg

Wir wollen Kulturleben möglich machen,
ohne Menschen durch Infektion zu gefährden,
deshalb verhalten wir uns verantwortlich und halten Regeln ein.



Zum Schutz unserer Besucher*innen und Mitarbeiter*innen verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

Allgemeine Maßnahmen:

1. Alle Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Besucher*innen des Bürgerhaus Barmbek halten stets **ausreichend Abstand** (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
Um eine Unterschreitung des Mindestabstands, Warteschlangen oder eine Ansammlung von Menschen zu vermeiden wird eine **Wegeführung** durch Anbringung von (Boden-)Markierungen und Absperrungen ausgewiesen. Bei Bedarf werden Ein- und Ausgänge getrennt.
Für alle anwesenden Personen gilt auf dem **Außengelände** der Einrichtung eine **Maskenpflicht**. Das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes schützt andere und ist deshalb ein Zeichen von Solidarität!
2. Für das Betreten des **Bürgerhauses** sowie für den Aufenthalt in den **Räumen** der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske auch auf** dauerhaft eingenommenen **Sitzplätzen**.
Bei körperlicher Betätigungen und während Ansprachen oder Vorträgen dürfen die jeweils handelnden Personen die Masken ablegen.
Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit.
Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen Kinder und Jugendliche anstelle einer vorgeschriebenen medizinische Maske eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Der Einlass darf Besucher*innen nur nach Vorlage eines **negativen Coronavirus-Testnachweises** nach § 10h der aktuellen Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gewährt werden. (Kinder unter 6 Jahren sind hiervon befreit.)
Ein negativer Testnachweis per PCR-Test darf hierbei höchstens 48 Stunden, ein durch berechnete Leistungserbringer erstellter Antigen PoC-Test (Schnelltest) höchstens 24 Stunden alt sein. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gleich.
Ein gültiger Coronavirus-Impfnachweis ist 14 Tage nach der zweiten (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) beziehungsweise einmaligen (Johnson & Johnson) Impfung, das heißt am 15. Tag gegeben. Genesene bescheinigen eine durchgestandene Corona-Infektion mit einem positiven PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage aber nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
Im Fall der Nutzung von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche.
4. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung

oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot) ist der Zutritt nicht gestattet. Die Nutzung eines negativen Coronavirus-, Test-, Impf-, Genesenennachweises durch diese Personen ist unzulässig.

5. Die Besucher*innen werden durch **Aushänge** und persönliche Ansprache durch Mitarbeiter*innen auf die Pflicht zur Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene und Maskenpflicht) hingewiesen. Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird für alle sichtbar an verschiedenen Orten im Bürgerhaus ausgehängt. Die Unterweisung der Mitarbeiter*innen und die Kontrolle hierüber obliegt der Geschäftsführung.
6. Von allen Personen, die die Räume nutzen, müssen **Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon) und Datum des Besuchs** erhoben und mittels Papierlisten (bzw. digital) dokumentiert werden, um ggf. mögliche Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind mind. 4 Wochen aufzubewahren und danach im Sinne der DSGVO zu vernichten. Die Listen werden von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt. Es obliegt den Gruppen- und Kursleiter*innen sowie den Anbieter*innen von Beratungen die Listen auszufüllen und bei der Geschäftsführung abzugeben. In der Gastronomie und dem Offenen Büro des Bürgerhauses obliegt es den Mitarbeiter*innen. Personen, die die Aufnahme ihrer Daten verweigern, müssen das Haus unverzüglich verlassen.

Maßnahmen zur Organisation der Aufenthalte vor und in den Räumen

1. Alle Räumlichkeiten mit Kurs- und Gruppenbetrieb müssen **regelmäßig** (mind. alle 45 Minuten - empfohlen alle 20 Minuten) und **intensiv** durch vollständiges **Öffnen der Fenster** (eine Kippstellung ist nicht ausreichend) oder andere geeignete Möglichkeiten **gelüftet** werden. Nach Benutzung müssen die Räume 20 Minuten gelüftet werden. Während der Kurs- und Gruppenangebote sind Lüftungspause entsprechend einzuplanen.
2. In den Foyer-/ Eingangsbereichen ist eine regelmäßige Lüftung ebenfalls notwendig.
3. Bei Angeboten mit starker Atememission (Tanz, Körperübungen, Gesang u.ä.) gilt ein Abstandsgebot von 2,50 Metern. Eine fachliche Bewertung der Lüftungsanlage im Saal des Bürgerhauses ergab, dass diese die technischen Voraussetzung zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllt (keine Umluftbeimengung und Wartung gem. VDI 6022).
4. Die **Einhaltung der Abstandsregeln** während der Gruppen-/Kurs-/Beratungsangebote obliegt den Gruppenleiter-/Kursleiter-/Berater*innen in Absprache mit der Geschäftsführung des Bürgerhauses.
Gruppenangebote dürfen in **geschlossenen Räumen** höchstens mit **zehn Personen** sowie im **Freien höchstens mit 20 Personen** angeboten werden. Ausgenommen hiervon sind Chorproben im Freien, für die keine Personenbegrenzung gilt.
5. Bei Betreten und Verlassen des Bürgerhauses ist eine **Händedesinfektion** vorzunehmen. Desinfektionsmittelspender (wirksam gegen Corona-Viren) sind bereit gestellt. Die Anleitung zur Handhygiene wird im Eingangsbereich und den Sanitäranlagen ausgehängt. Diese bieten **Gelegenheit zum Händewaschen**. Flüssigseife und Papierhandtücher stehen zur Verfügung.
7. **Arbeitsmittel** in den Gruppen-/Kurs- und Beratungsräumen sind **personenbezogen** zu nutzen bzw. beim Wechsel des/der Nutzenden zu desinfizieren. Es sollten möglichst eigene

(mitgebrachte) Gegenstände (bspw. Yogamatten) genutzt werden. Das An- und Umkleiden muss zu Hause erfolgen.

8. Neben der Maßgabe, dass maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen bei Nutzung eines Kurs- oder Gruppenangebotes zugelassen sind gilt das Abstandsgebot, das ggf. die maximale Zulassung von Personen je nach Raumgröße verringert. Die Geschäftsführung erstellt und dokumentiert diese Berechnung für jeden Kurs- und Veranstaltungsraum.
9. Die Verlegung einzelner Angebote ins Freie unter Einhaltung des Mindestabstandes verbessert den Schutz vor Infektionen.
10. Das Bürgerhaus Barmbek erstellt ein Reinigungskonzept und verpflichtet sich, dies umzusetzen.
11. Über alle Präventionsmaßnahmen und neuen Regelungen und die dringende Notwendigkeit ihrer Einhaltung sind alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Kursleitungen, Künstler*innen, Mieter*innen etc. zu informieren. Dieses Konzept wird ihnen schriftlich ausgehändigt. Sie müssen die **Kenntnis der Maßnahmen** und ihre **Verpflichtung zur Einhaltung** durch **Unterschrift** bestätigen. Sie müssen außerdem instruiert werden, wie sie die Einhaltung der Regeln gewährleisten können und an die Teilnehmenden weitergeben. Besucher*innen und Teilnehmer*innen etc. sind nach Möglichkeit bereits vor ihrem Besuch ebenfalls über die Regeln zu informieren.

Ansprechpartnerin für Schutz und Hygienekonzept:

Ann-Christin Hausberg, Tel.: 040 – 639 772 35, ach@buergerhaus-barmbek.de